

26.02.2009

Gegen PZU

Herrn

Johann Sickinger jun.

Sicking 4

94099 Ruhstorf a.d. Rott

Bearbeiter/in : Hr. Hopfner
Abt./Sg. : 52
Telefon : 0851/397-415
Telefax : 0851/49059-415
Zimmer : 3.01
e-Mail : klaus.hopfner@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und
Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52-02-2750452.HG1

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag des Herrn Johann Sickinger, Sicking 4, 94099 Ruhstorf a.d. Rott auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinestalls mit Neubau einer Güllegrube auf Fl.Nr. 1211, Gemarkung Hütting, Markt Ruhstorf a.d. Rott

Anlagen

1 Planmappe mit Genehmigungsvermerken

1 Kostenrechnung

1 Berechnungsblatt

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Herrn Johann Sickinger, Sicking 4, 94099 Ruhstorf a.d. Rott wird eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinestalls mit Neubau einer Güllegrube auf Fl.Nr. 1211, Gemarkung Hütting, Markt Ruhstorf a.d. Rott erteilt.

2. Der Genehmigung liegen folgende Planunterlagen und Beschreibungen zu Grunde:

2.1 Betriebsbeschreibung (3 Seiten)

Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

☎ Vermittlung (0851)397-1

Telefax (0851)2894

Internet:

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame
Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
Kto.Nr. 67 (BLZ 740 500 00)
Postscheckamt München
Kto.Nr. 22464/806
(BLZ 700 100 80)



2.2 Bauvorlagen

- ◆ Lageplan M 1 : 5.000
- ◆ Lageplan M 1 : 1.000
- ◆ Eingabepan M 1 : 100 (Grundriss, Schnitt und Ansichten)
- ◆ Entwässerung Grundriss M 1 : 500
- ◆ Brandschutz Grundrissplan Stall M : 200
- ◆ Belüftungsskizze vom 06.11.2008, erstellt von Katrin Zellner, BayWA

2.3 Grünflächengestaltungsplan M 1 : 100

2.4 Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlageverordnung 2008 (6 Seiten)

2.5 Kubaturberechnung für Brandschutz

2.6 Lüftungsberechnung vom 06.11.2008, erstellt von Christian Kaim, BayWA

2.7 Kubatur und Flächenberechnung (neuer Mastschweinstall)

3. Die Genehmigung wird unter folgenden Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

3.2 BAUORDNUNGSRECHT, STATIK

3.2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau die Nachweise für die Standsicherheit - einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile - und der geforderten Nachträge mit dem Prüfvermerk und dem Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Statik vorliegen (aufschiebende Bedingung).

3.2.2 Die Ausführung hat nach den geprüften statischen Berechnungen zu erfolgen, wobei die Prüfbemerkungen zu beachten sind. Es dürfen nur solche Bauteile ausgeführt werden, für welche geprüfte statische Berechnungen und Ausführungszeichnungen mit dem Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Statik dem Landratsamt Passau vorliegen.

3.2.3 Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn sie für die technischen Regeln der Bauregelliste A bekannt gemacht worden sind oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik oder technische Baubestimmungen gibt oder die eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall haben.

3.2.4 Der Bauherr ist verpflichtet, alle während der Erdarbeiten zu Tage tretenden Bodendenkmäler unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Die Bauarbeiten sind an der Fundstelle sofort einzustellen.

3.3 Der Bauherr hat während der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfverfassers enthalten muss, dauerhaft und von

der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

4. Der Brandschutznachweis, der dieser Genehmigung als Bestandteil beigelegt ist, ist bei der Bauausführung genauestens zu beachten.
5. Der mit der Prüfung der Standsicherheitsnachweise beauftragte Prüfingenieur für Baustatik ist mit der Bauüberwachung zu beauftragen bzw. an der Bauüberwachung zu beteiligen.

3.2 BRANDSCHUTZ

3.2.1 Löschwasserversorgung

Für den Bereich Sicking ist die Löschwasserversorgung nicht sichergestellt. Es ist deshalb der nördlich des Anwesens Sickinger gelegene Löschteich baldmöglichst instand zu setzen.

3.2.2 Feuerlöscher

Die zur Bekämpfung von Entstehungsbränden erforderlichen Feuerlöscher sind gem. der berufsgenossenschaftlichen Richtlinie BGR 133 zu ermitteln und zu positionieren.

Sämtliche Feuerlöscher müssen DIN EN 3 entsprechen und sind deutlich sichtbar und jederzeit gut erreichbar anzubringen (max. Griffhöhe über dem Boden < 1,2 m) und in stets einsatzbereitem Zustand zu erhalten.

Sie sind in regelmäßigen Abständen, die nicht länger als zwei Jahre betragen dürfen, durch sachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft zu überprüfen.

3.3 IMMISSIONSSCHUTZ

3.3.1 Leistungsbeschränkungen

Die Anlage darf einen maximalen Tierbestand von 2154 Mastschweinen zu keinem Zeitpunkt überschreiten.

3.3.2 Emissionsbegrenzung und Auflagenkatalog zur Luftreinhaltung

3.3.2.1 Es ist eine funktionssichere Zwangsentlüftungsanlage zu errichten. Die Zwangslüftung ist als Gleich- oder Unterdrucklüftung zu betreiben.

3.3.2.2 Die Lüftungsanlage muss den Anforderungen der DIN 18910 "Wärmeschutz geschlossener Ställe" genügen. Im Sommer ist mindestens eine Lüftrate für die Zielgröße t von 3 K zu erreichen. Bei der Auslegung der Lüftungsanlage ist von einem maximalen Stallbesatz auszugehen.

3.3.2.3 Die Zuluft ist über Verteilanlagen, wie z.B. Porenteildecken, Porenkanäle in den Stall einzuleiten.

3.3.2.4 Die Stallabluft ist mindestens 1,5 m über der höchsten Stelle des Stalldaches ohne Abdeckung (Ausnahme Deflektorhaube) senkrecht nach oben ins Freie abzuführen.

- 3.3.2.5 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf im Sommer bei größter Luftrate 7 m/s, im Winter 3 m/s nicht unterschreiten. Die Lüftungsanlage ist so auszulegen, dass die Mindestluftraten für den Sommerbetrieb nach DIN 18910 erreicht werden. Die Ansaugstutzen für die Abluft im Stall dürfen nicht tiefer als 0,5 m über den Stallboden angeordnet werden. Die Luftkanäle und Lüftungsanlagen sind ordnungsgemäß zu warten und zu reinigen. Zur Einhaltung der Austrittsgeschwindigkeit im Winter ist ggf. eine Verbindung der Drehzahlregelung mit einer Gruppenschaltung erforderlich.
- 3.3.2.6 Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub in den Lüftungskanälen zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z.B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.
- 3.3.2.7 Die Errichtung und der Betrieb einer Unterflurentlüftungsanlage sind unzulässig. Die Ansaugstutzen für die Abluft im Stall dürfen nicht tiefer als 0,5 Meter über dem Stallboden angebracht werden.
- 3.3.2.8 Die Spaltenböden sind gemäß DIN 18908 "Fußböden für Stallanlagen" auszulegen.
- 3.3.2.9 Die Umgebung von Futteranlagen ist sauber zu halten.
- 3.3.2.10 Bei Verwendung von Gärfutter sind Fehl- und Nachgärungen durch sachgerechten Verschluss des Silos und sachgerechter Gärfutterentnahme zu vermeiden. Nach erfolgter Futterentnahme ist das Silo wieder zu verschließen und die Silage unverzüglich den Stallungen zuzuführen.
- 3.3.2.11 Anfallender Sickersaft aus den Gärfuttersilos ist in eine geschlossene und dichte Sickersaftgrube abzuleiten, sofort auszufahren oder in den Güllebehälter einzuleiten.
- 3.3.2.12 Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter ist ordnungsgemäß mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.
- 3.3.2.13 Silos für staubförmiges Futter sind bei pneumatischer Befüllung mit filternden Abscheidern zu versehen. Zum Vermindern der Staubentwicklung bei Trockenfütterung ist das Futter mit geringer Fallhöhe einzufüllen.
- 3.3.2.14 Geruchsintensive Futtermittel, wie Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw. sowie verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter sind in geschlossenen Behältern zu lagern. Seuchenhygienische Vorschriften bleiben davon unberührt.
- 3.3.2.15 Tierkörper und Tierkörper Teile im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes sind über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage zu beseitigen.
- 3.3.2.16 Tierkörper sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen, abgetrennten, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Raum oder geschlossenen Behälter zwischenzulagern. Der Raum muss so gelegen sein, dass Fahrzeuge zum Abholen der Schweine das Betriebsgelände nicht befahren. In diesem Raum anfallende Flüssigkeiten sind den Jauche- oder Güllebehältern oder einer Kläranlage, in der Tierseuchenerreger abgetötet werden, zuzuführen. Der Raum ist nicht erforderlich, wenn im Betrieb zum Aufbewahren toter Schweine geschlossene, fugendichte, leicht zu reinigende und zu desinfizierende bewegliche Behälter verwendet werden.
- 3.3.2.17 Güllegruben, Güllebehälter, Verbindungskanäle und Abfüllplätze müssen so beschaffen sein, dass der bestmögliche Schutz des Grundwassers und von Oberflächenengewässern vor Verunreinigungen im Sinne der Ausführungen des "Anforde-

rungskatalogs für JGS-Anlagen" erreicht wird.

- 3.3.2.18 Die Verbindungskanäle zwischen den Ställen und außenliegenden Güllelagerbehältern sind geschlossen und geruchsdicht auszuführen.
- 3.3.2.19 Die Güllegruben sind in geeigneter Weise geruchsdicht abzudecken (geschlossene Güllegrube mit Betonabdeckung!).
- 3.3.2.20 Die Güllegruben bzw. Vorgruben sind zum Stallraum hin durch einen wirksamen Geruchsverschluss (z.B. Siphon) abzuschließen. Die Verbindungskanäle sind geruchsdicht abzudecken.
- 3.3.2.21 Die Größe des Güllebehälters hat sich nach den Ausbringmöglichkeiten je nach Zeit, Klima und Fruchtfolge zu richten. Eine Mindestlagerkapazität von 6 Monaten ist sicherzustellen.
- 3.3.2.22 Flüssigmist oder Jauche dürfen aus den Lagerbehältern nur an einem befestigten Platz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zu einem Abfluss in den Flüssigmistlagerbehälter entnommen werden. Verunreinigte Stellen der Gülleladeplätze sind sofort zu reinigen.
- 3.3.2.23 Der Flüssigmist oder Jauche ist in geschlossenen dichten Behältern auszubringen. Ein Überlaufen der Güllefahrzeuge ist zu vermeiden.

3.3.3 Lärmschutz

- 3.3.3.1 Die von der Gesamtanlage inklusive aller Nebeneinrichtungen und dem Betriebsverkehr ausgehenden Geräusche dürfen die an dem nächstangrenzenden Wohnhaus auf der Fl.-Nr. 1212 der Gemarkung Hütting die im Außenbereich höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von
tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A) und
nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beträgt acht Stunden, sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

- 3.3.3.2 Die Lüftungsanlage ist dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und zu warten.
- 3.3.3.3 Ventilatoren und Motore sind gegen Weiterleitung von Körperschall zu isolieren.
- 3.3.3.4 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Anforderungen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

3.4 NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

- 3.4.1 Das Bauvorhaben ist mit bodenständigen heimischen Gehölzen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wirkungsvoll zu bepflanzen.

Hinweis:

Vorgeschlagen wird die Eingrünung des Bauvorhabens durch mehrreihige freiwachsende Baum- und Strauchhecken oder durch die Pflanzung heimischer Obstgehölze als Streuobstbestand.

- 3.4.2 Zur Eingrünung sind ausschließlich bodenständige heimische Gehölze zu verwenden.
- 3.4.3 Insbesondere die Eingrünung nach Westen, Norden und Osten als Übergangsbereich zur freien Landschaft ist wirkungsvoll durch mehrreihige freiwachsende Baum- und Strauchhecken oder durch die Pflanzung heimischer Obstgehölze als Streuobstbestand / Obstbaumreihe zu gestalten.
- 3.4.4 Der Bepflanzungsplan ist Bestandteil dieses Bescheides.
- 3.4.5 Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Gebäudes (Bezugsfertigkeit) durchzuführen. Das Ende der Pflanzmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau zu Abnahme anzuzeigen.

4. WASSERWIRTSCHAFT

4.1 Allgemein

Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein.

Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Jauche, Gülle, Silagesickersäften und deren Mischungen müssen gegeben sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden. Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.

Fassungsvermögen, Lagerkapazität

Die Kapazität der Anlagen, insbesondere der Behälter zur Lagerung von Jauche und Gülle, muss auf die klimatischen und pflanzenbaulichen Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs und die Belange des Gewässerschutzes abgestimmt sein.

Für die Lagerung von Jauche und Gülle ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich 6 Monaten zu schaffen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Jauche und Gülle auch weitere Einleitungen sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.

4.2 Allgemeine Anforderungen an den Standort

- 4.2.1 Der Abstand von JGS-Anlagen zu oberirdischen Gewässern muss mindestens 20 m betragen.
- 4.2.2 Der Abstand zu bestehenden Hausbrunnen, die der privaten Trinkwasserversorgung dienen, muss mindestens 50 m betragen. Die Anlage ist grundwasserunterstromig des Hausbrunnens zu errichten.

4.3 Allgemeine bauliche Anforderungen

Die jeweils einschlägigen Teile der DIN 11622 sind zu beachten. Einrichtungen zur Befüllung und Entleerung des Behälters sollen an der Oberseite angeordnet werden.

Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.

Fugen, Fertigteilstöße und Spannstellen (Abstandshalter) sind dauerhaft abzudichten. Sie müssen baurechtlich zugelassen sein. Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos herzustellen.

Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrschutz in ausreichendem Abstand vom Behälter und von oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen (z.B. Hochbord, Leitplanke).

Aus Betonringen mit Mörtelfuge zusammengesetzte Behälter sind nicht zulässig.

4.4 Anforderungen an die Sammeleinrichtung

4.4.1 Sammeleinrichtung

Rohrleitungen, Schieber und Pumpen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern mit einem Mindestabstand von 2 m versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist DIN 11832 Landwirtschaftliche Hoftechnik Armaturen für Flüssigmist, Schieber für statische Drücke bis max. 1 bar, in der aktuellen Ausgabe, zu beachten. Schieber müssen leicht zugänglich sein. Sie sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen.

Pumpen müssen leicht zugänglich aufgestellt werden.

4.4.2 Abfülleinrichtungen

Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, den Jauche-/Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten.

Hinweis:

Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern (Vakuumsaugung für Güllefass) ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.

4.5 Leckageerkennungsmaßnahme für den Behälter

Die Stahlbetonplatte ist allseitig über die Außenkante der Behälterwand zu ziehen und mit einer Aufkantung zu versehen. Der Ringraum zwischen Aufkantung und Behälterwand ist mit Filterkies zu verfüllen und mit einer Trennfolie gegen das Erdreich zu schützen. Das Kontrollstandrohr (Durchmesser 20 cm) ist zwecks Entnahme von Proben mit einem Sumpf zu versehen. Ist der Behälterdurchmesser größer als 10 m wie im vorliegendem Fall-, sind zwei Kontrollstandrohre einzubauen.

4.6 Prüfung neu errichteter Anlagen

4.6.1 Prüfungen vor Inbetriebnahme einer Anlage

4.6.2 Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

4.6.3 Behälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen. In Wasserschutzgebieten ist der Baubeginn und Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung (bei unterirdischen Behältern bei noch offener Baugrube) der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mindestens acht Tage vorher anzuzeigen. Die Dichtheitsprüfungen sol-

len in Wasserschutzgebieten in Anwesenheit der Kreisverwaltungsbehörde stattfinden. Dabei soll die sachgemäße Ausführung der Leckageerkennungsmaßnahmen, soweit möglich, mit geprüft werden.

4.6.4 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfungen sind nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.

4.6.5 Vorgruben, Pumpstationen, Kanäle, Gerinne und Güllekeller sind durch Wasserstandsprüfung zu prüfen.

4.6.6 Die Dichtheit von Fugen, Fertigteilstößen, Spannstellen und Rohrdurchführungen ist zu überprüfen, z.B. durch Wasserstandsprüfung.

4.7 Wiederkehrende Prüfungen

4.7.1 Wiederkehrende Prüfungen an Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.

4.7.2 Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.

4.8 Querkanal

Die Spaltenkanäle sind dicht und wasserundurchlässig herzustellen.

Die jeweils einschlägigen Teile der DIN 11622 sind zu beachten.

Rohrdurchführungen sind dauerhaft dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.

Der Querkanal und Rohrleitungen sind auf Dichtheit zu überprüfen (Wasserstandsprüfung).

Das Prüfprotokoll ist auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.

Beträgt das Einstauvolumen der Spaltenkanäle mehr als 100 m³ sind zusätzliche Anforderungen zu erfüllen.

Die Abdichtung des Untergrundes ist entweder mit verschweißten Kunststoffdichtbahnen (PE; 0,8 mm) oder mit einer mineralischen Dichtung (z. B. Ton, Mächtigkeit 1 m) zu bewerkstelligen.

Die Untergrundabdichtung muss gefällemäßig zu einem Leckageerkennungsdrän mit Kontrollrohr führen.

4.9 Stallboden

Der Stallboden ist dicht und wasserundurchlässig herzustellen.

4.10 Niederschlagswasser aus Dach- und befestigten Flächen

Die konzentrierte Einleitung von Niederschlagswasser aus der Dachfläche des Neubaus ist wasserrechtlich **nicht** genehmigungspflichtig, da die Anforderungen nach Ziffer 3.1 und 4.3 TREN OG erfüllt sind

5. **KOSTENENTSCHEIDUNG**

Herr Johann Sickinger hat die Kosten des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 3.425 € festgesetzt.
Die Auslagen (PZU) betragen 3,09 €

Gesamt: 3.428 ,09 €

GRÜNDE:

1. Sachverhalt:

1.1 Verfahren

Herr Johann Sickinger hat am 14.11.2008 die Genehmigung und Errichtung des Vorhabens beantragt und entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Folgende Fachstellen wurden auf Antrag von Herrn Johann Sickinger an einem sog. vereinfachtem Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG beteiligt:

- Amt für Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern
- Bauamt im Landratsamt Passau
- Kreisbrandrat im Landratsamt Passau
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Passau
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau
- Umweltschutzingenieur im Sachgebiet Umweltschutz, Landratsamt Passau

Ferner wurde der Markt Ruhstorf a.d. Rott um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch gebeten, verbunden mit der Bitte um evtl. Auflagenvorschläge als Fachstelle.

Sofern die genannten Fachstellen Auflagenvorschläge bzw. Bedingungen übermittelt haben, wurden diese als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid übernommen.

1.2 Örtliche Lage

Die Anlage befindet sich im Außenbereich. Als landwirtschaftlicher Betrieb mit Intensivtierhaltung ist die Anlage im Außenbereich aus bauplanungsrechtlicher Sicht privilegiert und kann auch nur im Außenbereich errichtet und betrieben werden.

Die Massentierhaltungsanlage besteht im Wesentlichen aus drei parallel zueinander errichteten und geplanten Mastschweineeställen mit einer Längsausrichtung von Südwesten nach Nordosten. Der nach der TA Luft erforderliche Mindestabstand vom Geruchsschwerpunkt zur

nächstgelegenen vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung, unter Berücksichtigung der Einzeltiermasse gemäß Tabelle 10 der TA Luft des Gesamttierbestandes, beträgt nach Abbildung 1 der TA Luft ca. 330 Meter. Der Geruchsschwerpunkt befindet sich nach einer graphischen Bestimmung unter Anwendung des Hebelgesetzes südlich des Schwerpunkts des bestehenden nördlichen Mastschweinestalls. Innerhalb eines Kreises mit dem Radius von 330 Metern befindet sich auf der Fl.-Nr. 1212 der Gemarkung Hütting im Osten des Geruchsschwerpunktes des betrachteten landwirtschaftlichen Betriebs ein Wohnhaus im Außenbereich. Innerhalb dieses Abstandes befinden sich keine Wohnhäuser mit der Schutzwürdigkeit von Wohnhäusern in einem Allgemeinen Wohngebiet.

1.3 Anlagenbeschreibung:

Der Antragsteller besitzt auf der Fl.-Nr. 1211 der Gemarkung Hütting eine Anlage zum Halten von Mastschweinen mit einer Kapazität von 1386 Mastschweineplätzen. Die Anlage wurde bisher als baurechtlich genehmigungspflichtige Anlage betrachtet. Die Anlage soll durch einen weiteren Stallneubau um 768 Mastplätze erweitert werden. Die Gesamtkapazität der Anlage soll dann zukünftig 2154 Mastschweineplätze betragen. Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgrenzen nach Ziffer 7.1 g) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV von 1500 Mastschweineplätzen und nach Ziffer 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV von 2000 Mastschweineplätzen werden damit erstmals überschritten

2. Genehmigungsvoraussetzungen

2.1 Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, durch die nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Die Erweiterung der vorhandenen Mastschweinehaltung kann zu nachteiligen Auswirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit führen.

Nach § 4 und § 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1 Spalte 1, Buchstabe g des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht .. von Schweinen mit mehr als 2000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gem. Art. 1 Abs. 2 Buchst. c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG ist das das Landratsamt Passau immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

2.2 Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegen stehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

- 2.3 Das Baugrundstück befindet sich im sog. Außenbereich. Der Markt Ruhstorf hat in seiner Sitzung vom 02.12.2008 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
- 2.4 Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 62 Satz 1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig. Es handelt sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 16 BayBO. Die Baugenehmigung wird in Folge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einbezogen.
- 2.5 Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 7.7.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG- ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die maßgeblichen Fachstellen haben festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3. Beurteilung

3.1 Luftreinhaltung

Unter Nr 2 des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 13.08.1992, zum Vollzug der Nr. 3.3.7.1.1.1 der damals geltenden TA Luft, stellt das Ministerium fest, dass die Mindestabstände nach Nr. 3.3.7.1.1 der damals geltenden TA Luft - hier hat sich grundsätzlich im Vergleich zur derzeit aktuellen und geltenden TA Luft nichts geändert - im Einzelfall die Mindestabstände bis höchstens auf die Hälfte reduziert werden können, wenn die zu schützende Bebauung nicht uneingeschränkt zu der Wohnbebauung im Sinne von Nr. 3.3.7.1.1, heute Nr. 5.4.7.1 Abs. 1 Satz 1 TA Luft, zu zählen ist oder wenn andere Gründe dies rechtfertigen.

Im vorliegenden Fall kann von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden, da ein Wohnhaus im Außenbereich nicht den selben Schutzanspruch gegenüber Lärm und den Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen besitzt wie die „klassische“ Wohnbebauung in einem für Wohnbebauung festgesetzten Gebiet, da an Immissionsorten im Außenbereich, der durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, höhere Lärmimmissionsrichtwerte gelten und davon ausgegangen werden muss, dass an entsprechender Wohnbebauung im Außenbereich Geruchsmissionen oder Immissionen luftverunreinigender Stoffe, gerade auch aus benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben mit Intensivtierhaltung, bis zu einem gewissen Maß auftreten können und sich ansonsten ein erheblicher Bruch in der Systematik zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Anlagen mit Intensivtierhaltung die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, zu baurechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen ergeben würde.

Im näheren Bereich um die Anlage des Antragstellers überwiegt eindeutig nicht die Wohnnutzung. Das umliegende Gebiet der Anlage und des betrachteten Immissionsortes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass den dazu gehörigen Wohnhäusern oder den betriebsfremden im Außenbereich bestehenden Wohnhäusern keine für ein Wohnhaus in einem Allgemeinen Wohngebiet entsprechende Schutzwürdigkeit zugestanden werden kann. Das umliegende Gebiet ist geprägt durch die Ausübung von Landwirtschaft mit Tierhaltung.

Nach der Halbierung des Mindestabstandes der landwirtschaftlichen Intensivtierhaltungsanlage beträgt der halbierte Mindestabstand 165 Meter um den Geruchsschwerpunkt der Anlage. Der nächstgelegene maßgebliche Immissionsort auf der Fl.-Nr. 1212 der Gemarkung

Hütting befindet sich in einer Entfernung von ca. 145 Metern vom Geruchsschwerpunkt der Anlage des Antragstellers, also innerhalb dieses reduzierten Mindestabstandes um den Geruchsschwerpunkt der Anlage. An diesem Wohnhaus sind, zumal sich dieses Wohnhaus in Hauptwindrichtung mit Winden aus überwiegend westlichen Richtungen zur Anlage befindet, erhebliche Geruchsbelästigungen durch die Emissionen der Anlage nicht auszuschließen. Da das betrachtete Nachbarwohnhaus weit außerhalb des „Kritischen Bereichs“ um den Geruchsschwerpunkt der Anlage, Viertelabstand des ursprünglichen Mindestabstandes mit einem Radius von 83 Metern, liegt, sind für die Bewohner des betrachteten Immissionsortes keine unmittelbaren Gesundheitsbeeinträchtigungen durch die Immissionen der erweiterten Anlage des Antragstellers zu erwarten.

Nach der Bayerischen Mindestabstandsformel ist vom Geruchsschwerpunkt der Anlage zum nächstgelegenen Wald oder sonstigem schützenswerten Ökosystem ein Mindestabstand von 375 Metern erforderlich.

3.2 Lärmschutz

Grundlage der Auflagen zum Immissionsschutz ist die TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503).

Maßgeblich sind die in Nr. 6.1 dieser normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift genannten Immissionsrichtwerte, die im Außenbereich analog für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete geltende Richtwerte heranzuziehen sind. Sie betragen tags (vgl. Nr. 6.4 der TA Lärm), d.h. von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 60 dB(A), nachts, d.h. von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 45 dB(A).

Von einer sicheren Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte am o.g. Immissionsort kann ausgegangen werden, weshalb auch keine diskontinuierliche Messung erforderlich ist.

3.3 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Einbindung des Bauvorhabens in Natur und Landschaft bzw. in das Ortsbild muss gem. Art. 6b des Bayer. Naturschutzgesetzes in einem Freiflächengestaltungsplan bzw. Eingrünungsplan dargestellt werden, der nach der gesetzlichen Fiktion dem landschaftspflegerischen Begleitplan entspricht und ggf. auch Aussagen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich von Eingriffen enthält.

Die Aufforderung zur Vorlage stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die naturschutzfachliche Beurteilung hat ergeben, dass durch die geplante Erweiterung der Mastschweinhaltung die im Umgriff vorhandenen naturschutzrechtlich geschützten Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.des. Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg (Postanschrift), Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Hausadresse), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftstücken sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hopfner

Regierungsamtmann

In Abdruck:

Markt Ruhstorf a.d. Rott
Am Schulplatz 8
94099 Ruhstorf a.d. Rott

mit einem Genehmigungsordner zur Kenntnis

per e-mail

über
Regierung v. Niederbayern
Frau Völk

An
Landesamt f. Umwelt

Zur Kenntnis

Sg 62
Herrn Maier

Zur Kenntnis

Sg 51
Frau Kotz

Zur Kenntnis

Zur Kenntnis

Herrn Kreisbrandmeister Königsbauer

Zur Kenntnis

Gebühr nach dem Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG)
bei Investitionskosten von ca. 280.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr €
8.II.0/	1.1.2	Genehmigung nach § 19 Abs. 1 BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV:	
	„	Gebühr bis 250.000 € Investitionskosten	2.000
	„	für Investitionskosten > 250.000 € bis 500.000 € zuzüglich 5 ‰ der 250.000 € übersteigenden Kosten	150
	1.3	Erhöhungen	
	1.3.1	Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet eine sonst erforderliche Baugenehmigung; die Gebühr erhöht sich um die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr.	s.u.
	1.3.2	◆ Fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal der Genehmigungsbehörde für die Prüffelder Lärmschutz, Luftreinhaltung, wasserwirtschaftliche Prüfung durch fachkundige Stelle je nach Prüfungsumfang 250 - 2.500 € je Prüffeld	750
		Summe der Gebühr für den immissionsschutzrechtlichen Teil	2.900
2.I.1/	1.24	Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen (Art. 62 BayBO)	
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den bauplanungsrechtlichen Teil:	
	1.24.1.1.1	außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes = 2 ‰ der Baukosten (Tarif-St. 2)	560
	1.24.1.2	für den bauordnungsrechtlichen Teil:	
	1.24.1.2.2.2	0,5 ‰ der Baukosten (da keine Ermäßigungen nach Tarif-Stelle 3.1 zutreffen)	140
		Summe der Baugenehmigungsgebühr	700
8.II.0/	1.3.1	davon 75 %	525
		+ immissionsschutzrechtlicher Teil	2.900
		insgesamt	3.425
	1.4	Ermäßigung –EMAS	nein